



Drucksachen-Nr. **X/1110**

Bad Schwalbach, den 25.09.2019
Aktenzeichen: II.JHP für JHA scu
Ersteller/in: Herr Engelbach

Jugendhilfe

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	28.10.2019		ja

Titel

Einrichtung einer Stelle für Kreisjugendpflege im Umfang von 1 VZÄ S 12 ab 2020 in der Verwaltung des Jugendamtes

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Antrag des Jugendhilfeausschusses, dass in der Verwaltung des Jugendamtes ab 2020 die Stelle einer Kreisjugendpflege im Umfang von 1 VZÄ S 12 eingerichtet wird.

II: Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises hat in seiner 14. Sitzung am 29. August 2019 einstimmig beschlossen (Antrag des Jugendhilfeausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises an den Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII):

„Der Jugendhilfeausschuss beantragt, dass der Kreistag beschließen möge, dass in der Verwaltung des Jugendamtes ab 2020 die Stelle einer Kreisjugendpflege im Umfang von 1 VZÄ eingerichtet wird.“

Die Kreisjugendpflege soll auch die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII wahrnehmen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz „soll

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“ (§ 14 Abs. 2 SGB VIII)

Der § 14 SGB VIII verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Regelfall Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu unterbreiten. Nur atypische Umstände lassen im Einzelfall ein Ermessen zu. Die Berufung auf knappe finanzielle Mittel gehört nicht dazu (vgl. Kunkel u.a., Kommentar zum SGB VIII, S. 273).

Bislang ist keine personelle Ressource für die Wahrnehmung der Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beim hiesigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet. Verschiedene präventive Angebote sind im Rheingau-Taunus-Kreis zwar vorhanden, jedoch fehlt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine koordinierende Stelle, welche die Angebote zusammenführt, bestehende Lücken im Angebot schließt und Information und Beratung zum Thema Kinder- und Jugendschutz wahrnimmt.

Im Bereich der Kreisjugendpflege soll die Stelle eine kreisweit koordinierende Wirkung für die Jugendarbeit entfalten. Die Angebote in den Jugendpflegen und -clubs der Kommunen stellen wichtige Freizeitangebote dar, die es Jugendlichen ermöglichen, sich ohne Zwang zu treffen und gemeinsam Freizeit zu verbringen. Die Angebote sind jedoch nicht flächendeckend und es fehlt eine strukturierte Vernetzung untereinander. Des Weiteren sind die fachliche Beratung, sowie Fortbildung und Supervision sehr unterschiedlich geregelt bzw. nicht vorhanden.

Deshalb soll die Kreisjugendpflege

1. die Geschäftsführung für den Arbeitskreis der kommunalen Jugendpflegen übernehmen, die Treffen organisieren und dazu einladen.
2. interkommunale Zusammenarbeit in der Jugendarbeit unterstützen, sowie die Zusammenarbeit bei überregionalen, kreisweiten Veranstaltungen und Angeboten organisieren.
3. Kommunen ohne kommunale Jugendpflege bei Aufbau und Pflege von offenen Angeboten für Kinder und Jugendliche beraten.
4. für die haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendarbeit Mitarbeitenden eine Fachberatung anbieten, sowie Fortbildungen und Supervision organisieren.
5. als Kontakt- und Schnittstelle zur Jugendarbeit der Vereine und Verbände einen Kreisjugendring aufbauen und dessen Geschäftsführung übernehmen.

Unabhängig von der Tatsache, dass die konkrete Arbeit der kommunalen Jugendpflegen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angesiedelt ist, hat der Rheingau-Taunus-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 Abs. 2 und 3 SGB VIII die Gesamtverantwortung für den bedarfsgerechten Ausbau von Angeboten der Jugendarbeit und hat dafür einen angemessenen Anteil der Mittel der Jugendhilfe sowie personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss stellt fest, dass hierzu Nachsteuerungsbedarf im obigen Sinne besteht.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Eine entsprechende Stelle S 12 wurde für den Stellenplan 2020 angemeldet.

V. Finanzierungsübersicht:

Sachkosten in Höhe von 1.000 € für die Jugendpflege / Jugendschutz sind bei 06 JPM veranschlagt.

Merkert
Kreisbeigeordnete
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses